

Wohl weil das Ergebnis nicht ganz befriedigte, wurden Bergrechte einbezogen (wie v. a. das berühmte im slowakischen Sillein überlieferte Recht von Rodenau im nördlichen Siebenbürgen). Dankenswert findet man die entdeckten Textpassagen wörtlich in den Fußnoten zitiert, nicht aber leider deren angebliche Vorbilder zum Vergleich. Daß sächsisches Recht zugrunde liegen müsse, eventuell auch über Umwege (wie über das in Ungarn weit verbreitete und vorbildliche Ofener Recht, kodifiziert freilich erst im 15. Jh.) (vgl. DA 56, 324), scheint trotz Seitenblicken z. B. auch auf römisches und italisches Recht bei dem Autor für die (bekanntlich irrig) so genannten Siebenbürger Sachsen eine *Petitio principii* zu sein, obwohl die Rezeption auch des Schwabenspiegels in Siebenbürgen gut bezeugt ist, nicht nur durch den von K. A. Eckhardt 1973 neu bekannt gemachten (vgl. DA 30, 246) Hermannstädter „Codex Altenberger“ aus dem 15. Jh. Auch wird (wohl in der Annahme einer schon vorher wirksamen Beeinflussung durch ungeschriebenes Gewohnheitsrecht) keine Rücksicht darauf genommen, daß die Kodifikationen des angeblich vorbildlichen sächsischen und magdeburgischen Rechts z. T. später als die siebenbürgisch-sächsischen Urkunden liegen und auch andere Rechtsfiliationen berücksichtigt werden müssen. Daraus etwa Städtebündnisse oder Rechtskreise abzuleiten, geht sicher zu weit und leidet an definitorischer Unschärfe. So bleibt von den vielen, oft auch vom Thema abweichenden Feststellungen am wichtigsten das vom Autor öfters angesprochene Siedlerrecht, wie es schon im Andreanischen Freibrief von 1224 enthalten ist und in gewissen „*libertates*“ artikuliert wurde. Das aber nannte und nennt man überall in der deutschen Ostkolonisation des MA „*Ius Theutonicum*“. Satis est. Basta.

Harald Zimmermann

Florent GARNIER, *Un consulat et ses finances: Millau (1187–1461)* (Histoire économique et financière de la France = Série Études générales) Paris 2006, Comité pour l'histoire économique et financière de la France, XII u. 947 S., Abb., ISBN 2-11-095379-9, EUR 40. – Seit den 80er Jahren geraten die vielen französischen Klein- und Landstädte zunehmend in den Blick der Mittelalterforschung. Dadurch gewinnen die Rechnungen dieser Städte an Bedeutung, „sources exceptionnelles“ (so S. 463). Mit seiner umfangreichen, zudem preisgekrönten Studie bietet G. eine Untersuchung des Finanzwesens des heute bescheidenen, im Spätmittelalter in der Region aber bedeutsamen Städtchens Millau, südwestlich der Cevennen an der Mündung der Dourbie in den Tarn gelegen. Zu Beginn des 14. Jh. hatte die Stadt ca. 1 800 Herdstellen, um 1500 ca. 800 (zur Demographie S. 180–184). Im Hoch-MA gehörte Millau zur Grafschaft Rouergue, die 1271 das erste Mal zur Krondomäne kam und nach einer kurzfristigen Besetzung durch die Engländer 1362–68 definitiv unter der Herrschaft des Königs verblieb (S. 156, 188, 192, 264–274). Der Grund für die Wahl des Untersuchungsbeispiels liegt darin, daß Millau über eine ab Mitte des 14. Jh. so gut wie geschlossene Reihe von Rechnungen der städtischen Amtsträger, Steuereinnahmer und anderer Institutionen in der Stadt wie beispielsweise des Spitals verfügt. Zu den Konsuln selbst liegen Rechnungen bereits für die Jahre 1266–1277 vor. Außerdem existieren Rechnungen der landesherrlichen Seite, wie man in deutscher Diktion sagen würde: ab 1350 lückenhaft, ab 1412 fast geschlossen die Rechnungen der königlichen Sénéchaussée des Rou-